

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2018

Ausgegeben zu Münster am 20. Dezember 2018

Nr. 49

---

<i>Inhalt</i>	Seite
<b>Geschäftsordnung des Beirats Kunst und Kultur</b> der WWU Münster	4091
Ordnung zur Änderung der Ordnung der <b>Graduate School „Empirical and Applied Linguistics“ (Promotionskolleg Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft)</b> des Fachbereichs Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Oktober 2013 vom 28. November 2018	4094
5. Ordnung zur Änderung der Ordnung über das <b>Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008 vom 07.11.2018	4095
Ordnung der <b>Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung</b> vom 10.12.2018	4101

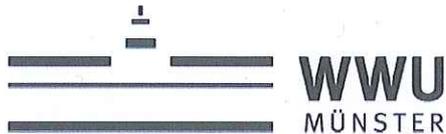
---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2018/49

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>







## **Geschäftsordnung des Beirats Kunst und Kultur der WWU Münster**

### **Präambel**

Das Leben an der Universität Münster wird geprägt von einer lebendigen Kulturszene, die weit über den Fachbereich Musikhochschule oder die Kunstakademie, mit der die WWU kooperiert, hinausreicht. Chöre, Orchester, Bands, Theatergruppen und viele weitere Initiativen werden getragen von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter\*innen aus allen Bereichen der Universität. Mit ihrer kreativen Energie beleben sie den Campus und leisten einen wichtigen Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Münster und der Region. In den Ensembles und Initiativen treffen Studierende aus verschiedenen Wissenschaftskulturen aufeinander. Der Austausch im Medium der Künste und die Reflexion über Kunst als Erkenntnisform ergänzen das Fachstudium in sinnvoller Weise. Daher fördert das Rektorat der WWU dieses Engagement sowohl durch die Bereitstellung von Proben- und Aufführungsräumen sowie Ausstellungsmöglichkeiten, als auch durch die Bildung des WWU-Kulturfonds, aus dem diese kulturellen Aktivitäten finanziell gefördert werden können.

### **§ 1 Aufgaben des Beirats Kunst und Kultur**

Der Beirat Kunst und Kultur begleitet die Arbeit der WWU-Kulturgruppen. Er unterstützt das Rektorat bei der Qualitätssicherung der Kulturförderung und gibt Impulse zur Weiterentwicklung des kulturellen Lebens auf dem WWU-Campus. In diesem Sinne berät der Beirat Kunst und Kultur auch über förderfähige Anträge auf Förderung aus dem WWU-Kulturfonds und spricht Förderempfehlungen aus. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet das Rektorat.

### **§ 2 Zusammensetzung und Leitung**

- (1) Die Zusammensetzung wird durch das Rektorat festgesetzt. Eines der Mitglieder wird vom Rektorat mit dem Vorsitz betraut.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirats Kunst und Kultur.

### **§ 3 Einberufung des Beirats Kunst und Kultur**

(1) Der Beirat Kunst und Kultur ist von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Einladung wird spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin verschickt.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

Der Beirat Kunst und Kultur ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat Kunst und Kultur gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.

### **§ 5 Tagesordnung**

(1) Die Aufstellung des Vorschlags der Tagesordnung obliegt der/dem Vorsitzenden.

(2) Die Tagesordnung wird vom Beirat Kunst und Kultur zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

### **§ 6 Beratung und Beschlussfassung**

(1) Der Beirat Kunst und Kultur beschließt Empfehlungen für das Rektorat.

(2) Der Beirat Kunst und Kultur kann für die Beurteilung einzelner Kulturprojekte fachlich einschlägig ausgewiesene Kulturschaffende oder Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler hinzuziehen.

(3) Soweit nichts anders bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Stimmen für einen Antrag die Zahl der Gegenstimmen überwiegt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Das Stimmverhältnis wird dem Rektorat mitgeteilt.

(5) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

## § 7 Mitwirkungsverbot

Die Mitglieder des Beirats Kunst und Kultur sind von der Beschlussfassung über Empfehlungen an das Rektorat ausgeschlossen, die sich auf solche Projekte beziehen, an denen sie selbst beteiligt sind.

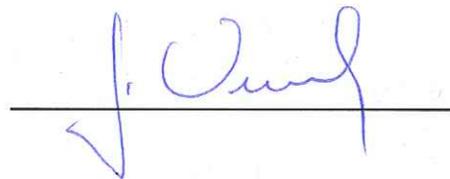
## § 8 Bericht gegenüber dem Rektorat

Bei Bedarf erstattet der Beirat Kunst und Kultur dem Rektorat Bericht.

## § 9 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Beirats Kunst und Kultur wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.
- (3) Die Protokolle sind dem Rektorat zu übermitteln.

Münster, den 11 / 12 / 18



**Ordnung zur Änderung der Ordnung der Graduate School  
„Empirical and Applied Linguistics“  
(Promotionskolleg Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft)  
des Fachbereichs Philologie der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 8. Oktober 2013  
vom 28. November 2018**

### **Artikel I**

Die der Ordnung der Graduate School „Empirical and Applied Linguistics“ (Promotionskolleg Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft) des Fachbereichs Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Promotion im Promotionskolleg erfolgt im Rahmen einer strukturierten und kooperativen Betreuung. Jede/r Promovend/in erhält eine/n Erstbetreuer/in sowie eine oder zwei weitere Betreuer/innen. Die Betreuer/innen bilden das individuelle Betreuungspanel der Promovendin/des Promovenden. Zwischen Erst- und weiterer Betreuung soll kein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Betreuungsintensität bestehen. Die/der Erstbetreuer/in hat aber die Federführung in grundsätzlichen Methodenfragen und bei der Festlegung der expositorischen Grundstruktur.“

2. § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Nach Maßgabe der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität, in Bezug auf das Fach Psychologie der Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität, kann an die Stelle der Dissertation eine kumulative Dissertationsleistung treten, wenn dies durch die einschlägige Promotionsordnung für das jeweilige Fach zugelassen ist.“

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des aufgrund der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie bestehenden Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie vom 3. Juli 2018 sowie des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 7. November 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 28. November 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**5. Ordnung zur Änderung der Ordnung über das  
Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008  
vom 07.11.2018**

Aufgrund § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

Die Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender Teil B eingefügt:

**„Teil B: Tenure-Track-Verfahren**

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster will mit der Einführung einer strukturierten Tenure-Option eine attraktive Karriereperspektive für exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler schaffen und damit hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs an sich binden und attraktiv für den internationalen Markt zu sein.

Mit diesem Teil B der Berufsordnungsordnung soll der wissenschaftliche Karriereweg für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster transparent gemacht und für eine Stärkung eines planbaren Karriereweges, insbesondere für Nachwuchswissenschaftlerinnen, Sorge getragen werden.

Gleichzeitig dienen die neuen Regelungen zur Zwischen- und Abschlussevaluation sowohl der wissenschaftlichen Qualitätssicherung als auch einer hohen Verfahrensqualität.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Teil B dieser Berufsordnungsordnung gilt sowohl für Berufsordnungsverfahren für Juniorprofessuren mit Tenure Track als auch für das Verfahren und die Voraussetzungen zur Feststellung der Eignung für eine W 2-Professur (Zwischen- und Abschlussevaluation).
- (2) Der Teil A dieser Berufsordnungsordnung findet immer dann Anwendung, soweit der Teil B keine abweichenden Regelungen enthält.

**§ 2 Tenure Board**

- (1) Für die Begleitung der Tenure-Track-Verfahren bildet das Rektorat ein Tenure Board. Das Tenure Board hat die Aufgabe, transparente, faire und unabhängige Verfahren zu gewährleisten und dadurch einen hohen Leistungsmaßstab zu sichern.

- (2) Das Rektorat bestellt im Einvernehmen mit den Dekanaten aus den Fachbereichen 1-14 je ein Mitglied für das Tenure Board. Die Mitglieder des Tenure Board müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen und sollen über umfangreiche Erfahrungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung verfügen. Das Tenure Board wird von einem Prorektorat betreut; die Prorektorin/der Prorektor nimmt an den Sitzungen des Tenure Board mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Verlängerung ist möglich.
- (4) Die Vorgaben zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien finden entsprechende Anwendung.
- (5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein ordentliches Mitglied zu den Sitzungen des Tenure Board einzuladen.

### **§ 3      Berufungsverfahren mit Tenure Track**

- (1) Juniorprofessuren mit Tenure Track werden nach in der Regel öffentlicher und internationaler Ausschreibung in einem ordentlichen Berufungsverfahren nach Teil A dieser Berufsordnung besetzt.
- (2) Die Tenure-Track-Zusage ist mit Leistungsanforderungen zu verknüpfen, die der/dem Berufenen eine Orientierung über Erwartungen und Maßstäbe sowohl für die Zwischenevaluation als auch für die Abschlussevaluation bieten soll.
- (3) Die Leistungsanforderungen werden in den Berufungsverhandlungen mit den Berufenen erörtert und anschließend auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Rektorat festgelegt. Ein Einvernehmen über den Inhalt der Leistungsanforderungen ist zwischen Berufenen, Dekanin/Dekan und Rektorat anzustreben. Zur Vorbereitung ist von der/dem Berufenen ein Forschungs- und Lehrkonzept einzureichen, das eine Grundlage für die Festlegung der Leistungsanforderungen darstellen kann. Die in den Berufungsverhandlungen festgelegten Leistungsanforderungen werden Bestandteil der schriftlich zu schließenden Berufsvereinbarung.
- (4) Als mögliche Kriterien für Leistungsanforderungen kommen insbesondere in Betracht:
  - Publikationen (Anzahl und/oder Ranking)
  - Forschungsprojekte
  - Drittmittelinwerbungen (Euro / Projekt)
  - Wissenschaftstransfer
  - Auszeichnungen / Preise
  - Internationale Kooperationen
  - Einwerbung und Durchführung einer Tagung
  - Ergebnisse der Lehrevaluationen
  - Nachwuchsförderung

Tätigkeiten in der (Selbst-) Verwaltung kommen für die Bestimmung einer Leistungsanforderung nicht in Betracht.

- (5) Die festgelegten Leistungsanforderungen werden dem Tenure Board zur Verfügung gestellt. Das Tenure Board achtet darauf, dass fächerspezifische Anforderungen und fächerübergreifende Qualitätsstandards eingehalten werden. Das Tenure Board ist berechtigt und verpflichtet, diesbezügliche Bedenken gegenüber der Dekanin/dem Dekan und dem Rektorat zu formulieren und vorzutragen. Die/der Berufene wird vom Rektorat über die Bedenken des Tenure Board informiert.

#### **§ 4 Zwischenevaluation**

- (1) Zweck der Zwischenevaluation ist die Erstellung einer Prognose zur Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors nach Ablauf der Juniorprofessur.
- (2) Für die Durchführung der Zwischenevaluation bildet der Fachbereichsrat zu Beginn des dritten Dienstjahres der Juniorprofessur eine Kommission, der mindestens fünf Mitglieder angehören müssen (Sitzverteilung 3:1:1). Die Vorgaben zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen der Kommission zu laden.
- (4) Die Kommission lädt das Tenure Board zur beratenden Teilnahme einer ihrer/eines seiner Mitglieder zu jeder Kommissionssitzung ein. An der abschließenden Sitzung der Kommission wird ein Mitglied des Tenure Board, dem der Selbstbericht und die vorliegenden Gutachten zur Verfügung gestellt worden sind, beratend teilnehmen.

Das Mitglied des Tenure Board sollte fachfremd sein und darf nicht dem Fachbereich angehören, der die Zwischenevaluierung durchführt.

- (5) Für die Zwischenevaluation sind neben einem Selbstbericht der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors und den Ergebnissen der Lehrevaluation zusätzlich zwei externe Gutachten einzuholen. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen nach Möglichkeit nicht personenidentisch mit den Gutachtern aus dem Berufungsverfahren gem. Teil B § 3 dieser Berufsordnung sein.
- (6) Der Selbstbericht gibt unter Bezug auf das Forschungs- und Lehrkonzept (Teil B § 3 Abs. 3) mindestens Auskunft über folgende Punkte:

Bereich Forschung:

- Publikationen im Berichtszeitraum
- Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- Nennung und Darstellung der Kooperationen (interne sowie externe nationale und internationale)
- Nennung und Erläuterung der im Berichtszeitraum gestellten Drittmittelanträge
- Auflistung der im Berichtszeitraum eingeworbenen Drittmittel
- Nennung der im Berichtszeitraum erhaltenen Preise und Auszeichnungen
- Nennung der betreuten Promotionen

## Bereich Lehre:

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in vorhandene Studiengänge
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Kurze Darstellung der Lehrinhalte sowie der Didaktik/Methodik
- Beratung und Betreuung von Studierenden
- Einbindung in Prüfungen
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Besuch hochschuldidaktischer Veranstaltungen/eigene Weiterbildung
- Ergebnisse der Lehrveranstaltungskritik und ggf. Stellungnahme zu Ergebnissen der Lehrevaluierung

## Anderes

- Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien

- (7) Als Bestandteil des Zwischenevaluationsverfahrens hält die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor einen fachwissenschaftlichen Vortrag und/oder eine Lehrveranstaltung mit anschließender Diskussion. Die Kommission kann beschließen, dass Vortrag und Diskussion hochschulöffentlich stattfinden.
- (8) Für die Erarbeitung einer Prognose gem. Abs. 1 wird die Kommission in besonderer Weise die in der Berufungsvereinbarung festgelegten Leistungsanforderungen, den vorzulegenden Selbstbericht, die Gutachten und den fachwissenschaftlichen Vortrag/die Lehrveranstaltung mit anschließender Diskussion berücksichtigen.
- (9) Bei Zweifeln an der Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors wird die Kommission das Tenure Board bitten, eines seiner Mitglieder mit der Prüfung der Zweifel zu beauftragen. Das Mitglied des Tenure Board wird nach erfolgter Prüfung der Kommission über das Ergebnis berichten. Die Kommission wird das Ergebnis bei seiner Entscheidungsfindung entsprechend berücksichtigen.
- (10) Die Kommission legt dem Fachbereichsrat spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten Phase der Juniorprofessur einen Evaluationsbericht mit einer Empfehlung vor. Der Fachbereichsrat beschließt eine Empfehlung an das Rektorat, das eine abschließende Entscheidung trifft; das Tenure Board wird vom Rektorat über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (11) Nach positivem Abschluss des Evaluationsverfahrens wird die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor in einem persönlichen Gespräch mit der/dem Kommissionsvorsitzenden über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt und ggf. Handlungsempfehlungen für die 2. Phase der Juniorprofessur gegeben.

**§ 5 Abschlussevaluation**

- (1) Zweck der Abschlussevaluation ist die abschließende Feststellung der Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors nach Ablauf der Juniorprofessur.
- (2) Der Fachbereich, dem die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor angehört, ist für die Einleitung des Verfahrens zur Abschlussevaluation zuständig. Die Abschlussevaluation wird im Rahmen eines Berufungsverfahrens nach Teil A dieser Berufsordnung durchgeführt.

Dazu bildet der Fachbereichsrat zum Ende des fünften Dienstjahres der Juniorprofessur eine Berufungskommission nach Teil A dieser Berufsordnung; die Berufungskommission darf in jeder Gruppe höchstens zur Hälfte personenidentisch mit der Berufungskommission nach Teil B § 3 sein. Eine Ausschreibung der Stelle unterbleibt.

- (3) Das Tenure Board entsendet ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in diese Berufungskommission.
- (4) Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden.
- (5) Für die Abschlussevaluation ist ein aktueller Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors (s. § 4 Abs. 6) vorzulegen. Wesentliche Grundlage für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Berufung auf eine W 2-Professur erfüllt sind, ist die Erfüllung der in der Berufsvereinbarung festgelegten Leistungsanforderungen; sollten die Leistungsanforderungen aus von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise erfüllt worden sein, ist dies bei der Entscheidung entsprechend zu bewerten.
- (6) Mit der Begutachtung sind mindestens zwei externe und international ausgewiesene Professorinnen oder Professoren zu betrauen. Den Gutachterinnen/Gutachtern werden für die Begutachtung der Selbstbericht und die festgelegten Leistungsanforderungen zur Verfügung gestellt. Die Gutachter sollen nach Möglichkeit nicht personenidentisch mit den Gutachtern aus dem Berufsverfahren gem. Teil B § 3 und dem Zwischenevaluierungsverfahren gem. Teil B § 4 sein; bei Abweichung von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen.
- (7) Die Berufungskommission legt ihren Berufungsvorschlag dem Tenure Board vor. Der Berufungsvorschlag soll nicht später als sechs Monate vor Ablauf der Juniorprofessur vorgelegt werden. Das Tenure Board gibt zu dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission eine Empfehlung ab und leitet die Unterlagen zur weiteren Beschlussfassung an das Rektorat weiter.
- (8) Für das weitere Verfahren gelten die Regelungen des Teils A dieser Berufsordnung i.V.m. der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Hochschulgesetz des Landes NRW.
- (9) Eine vorgezogene Tenure-Entscheidung ist nur bei Erbringung außergewöhnlicher Leistungen oder Vorlage eines W 2- oder W 3-Rufes einer anderen Universität zulässig und setzt den erfolgreichen Abschluss der Zwischenevaluation voraus.

## **§ 6 Entsprechende Anwendung für andere Verfahren**

Die Regelungen des Teils B dieser Berufsordnung gelten entsprechend auch für andere Tenure-Track-Verfahren auf eine W 2/W 3-Professur.

**§ 7 In-Kraft-Treten**

Dieser Teil B tritt am 01.01.2019, spätestens nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen, in Kraft und gilt auch für bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Tenure-Track-Verfahren.“

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 07.11.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 30.11.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

## **Ordnung der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung vom 10.12.2018**

### **§ 1**

#### **Name, Ziele, Aufgaben**

- (1) Die Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung (AThG) ist eine Arbeitsstelle der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU).
- (2) Die Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung fördert die genderbezogene theologische Forschung und Lehre an der Katholisch-Theologischen Fakultät.
- (3) Die Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung garantiert, entwickelt und unterstützt Lehrangebote zur theologischen Genderforschung in der Katholisch-theologischen Fakultät unter Einbezug aller Mitglieder der Arbeitsstelle und aller Sektionen der Theologie.
- (4) Die Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung initiiert, bündelt und vernetzt die genderbezogene Forschung und Lehre der Mitglieder und dient der Vertretung und Präsentation dieser Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Fakultät.

### **§ 2**

#### **Ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder**

- (1) Die Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsstelle mitzuwirken.
- (2) Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung sind die in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Professorinnen und Professoren. Weitere Mitglieder können auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind die der Arbeitsstelle zugeordneten Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU, die mit Genderfragen in Forschung und/oder Lehre befasst sind.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU. Darüber hinaus erfolgt der Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Arbeitsstelle für theologische Genderforschung. Die Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Arbeit der Arbeitsstelle schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen im Rahmen der Arbeitsstelle übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU angehören, als assoziierte Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung für die Durchführung einzelner Forschungsvorhaben oder aufgrund ihrer Expertise in einem Feld der Genderforschung kooptieren. Professorinnen und Professoren der Katholisch-theologischen Fakultät können auch nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand assoziierte Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung bleiben bzw. werden.

### **§ 3 Organe**

Organe des Zentrums der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Leitung
- c. der wissenschaftliche Beirat, wenn von der Befugnis nach § 6 Abs. 1 S. 1 dieser Ordnung Gebrauch gemacht wurde.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung.
- (2) Alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder haben in allen Angelegenheiten ein Antrags- und Rederecht. Ordentliche Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung haben in allen Angelegenheiten ein Stimmrecht. Assoziierte Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch die Leitung bei Einhaltung einer einwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. langfristige Festlegung der Arbeit der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung
  - b. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung
  - c. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung
  - d. Beschlussfassung über die Kooptierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als assoziierte Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung gem. § 2 (6)
  - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

- f. Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Ordnung der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung durch den Fachbereichsrat gem. §7.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds oder eines assoziierten Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt jeweils ein Mitglied der Leitung der Arbeitsstelle.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die Leiterinnen bzw. Leiter und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern, den assoziierten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.

## **§ 5 Leitung**

- (1) Die Leitung wird kollegial von den beiden Inhaberinnen bzw. Inhabern der Professuren mit Genderteildomination an der Katholisch-Theologischen Fakultät wahrgenommen.
- (2) Die Leitung führt die Geschäfte der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung im Rahmen dieser Ordnung und vertritt die Arbeitsstelle nach außen.
- (3) Die Leitung bereitet die Mitgliederversammlungen vor und koordiniert die Zusammenarbeit der Mitglieder auf Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Leitung beschließt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliederversammlung über die Ansiedlung von Forschungsprojekten an der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung. Projekte können von den Leiterinnen allein, aber auch in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern der Arbeitsstelle durchgeführt werden.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen, der der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung beratend zur Seite steht. Dem Beirat sollen bis zu fünf auswärtige promovierte Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftler angehören.

- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag der Leitung durch die Mitgliederversammlung der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr zusammenkommen, um Empfehlungen hinsichtlich der Arbeit der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung auszusprechen.

## **§ 7**

### **Auflösung der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung**

Die Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung kann nur durch Beschluss des Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät aufgelöst werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. November 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 10. Dezember 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

ANLAGE

**Gründungsmitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung**

ProfessorInnen

Bobbert  
Feiter  
Heimbach-Steins  
Hintersteiner  
Könemann  
Sajak  
Seewald  
Zwick

Mittelbau

Alex  
Arning  
Behrensens  
Erulo  
Gerstorfer-Harbecke  
Hänselmann  
Hansberger  
Heidkamp  
Hiepel  
Hilker  
Hunze  
Schiefen  
Stephanus  
Ueberbach